

RS Vwgh 2004/7/20 2002/03/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs2 lit a;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat Verwaltungsübertretungen zu Punkt 1. gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960, zu Punkt 2. gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960 und zu Punkt 3. gemäß § 16 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begangen und es wurden über ihn Geldstrafen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 (und jeweils Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Die Tatzeit hinsichtlich aller dem Beschwerdeführer unter den Punkten

1) bis 3) angelasteten Übertretungen wurde mit "ab 16.20 Uhr" angegeben. Diesem Umstand kommt unter dem Gesichtspunkt des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z. 1 VStG im Beschwerdefall keine zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führende Bedeutung zu. Es darf nämlich nicht außer Betracht bleiben, dass alle diese dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretungen unbestritten innerhalb weniger Minuten aufeinander folgend begangen wurden. Hinsichtlich der Tatörtlichkeiten ist darüber hinaus durch die konkrete Anführung der Kilometrierung, wo die einzelnen Übertretungen gesetzt wurden, eine ausreichende Präzisierung gegeben.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung Formulierung "seit....""Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff TatortÜberschreiten der Geschwindigkeit"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030195.X01

Im RIS seit

12.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at